

feststellte, kann dieses Prinzip in der bürgerlichen Gesellschaft objektiv nur als spezifischer Ausdruck der Ware-Geld-Beziehungen, des Äquivalentenaustauschs wirken. Das alte Talionsprinzip (Vergeltungsrecht) „Aug' um Auge, Zahn um Zahn“ vermag es nicht zu überwinden^{1 2 3 4 5 6 7 8}, noch ist es in der Lage, unter diesen Verhältnissen die Gleichheit aller vor dem Gesetz und Gerechtigkeit in der Strafrechtsprechung zu sichern.

In einer Gesellschaft, die dem größten Teil ihrer Mitglieder die allen abstrakt zuerkannten gleichen Rechte und Freiheiten aus außerrechtlichen Gründen wieder entzieht, in der die rechtlich statuierte Gleichheit der Bürger durch außerrechtliche Ursachen wieder aufgehoben wird, kann auch der Grundsatz der Proportionalität zwischen Straftat und Strafe eine faktisch gleiche und gerechte Reaktion nicht erheischen. Mehr noch, das Anlegen gleicher Maßstäbe bei der Bestimmung der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe ohne zu fragen, warum es zur Tat gekommen ist und was für ein Mensch der Täter ist, d. h. das Individuum „mit den zahlreichen ihn bedrängenden sozialen Verhältnissen“ unberücksichtigt zu lassen⁹, ohne vor allem die klassenmäßig bedingten Ursachen der Straftat aufzudecken, führt objektiv gesetzmäßig zur ungleichen Behandlung der Bürger vor dem Gesetz, beinhaltet die Ungerechtigkeit in sich selbst.

Das sozialistische Strafrecht, das — wie das gesamte sozialistische Recht — als Ausdruck des Willens der Arbeiterklasse und als Instrument zur Durchsetzung dieses Willens nicht wie eine mysteriöse Erscheinung über der Gesellschaft steht, sondern das für die Menschen, für die Gestaltung und den Schutz ihrer Lebensbeziehungen „gemacht“ ist, vermag diesen Widerspruch entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung immer vollkommener zu lösen, indem es die sich in der Tat objektivierte Ungleichheit der Individuen in die Bewertung der Tatschwere und damit in die Strafzumessung mit einbezieht.

Berücksichtigung der über die Tatschwere hinausgehenden Umstände

Das sozialistische Strafrecht trägt bei der Festsetzung der Strafe im Rahmen der mit der Tat gesetzten Grenzen weiteren, über die Tatschwere hinausgehenden Umständen Rechnung, weil damit dem Interesse der sozialistischen Gesellschaft an der Aufhebung der objektiven und subjektiven Gründe des Straffälligwerdens des einzelnen entsprochen wird. Außerdem entspricht das auch der Erfahrung, daß die Wirksamkeit der Strafe nicht in ihrer unterschiedslosen Härte, sondern in ihrer differenzierten Anwendung begründet liegt. So sind gemäß § 61 Abs. 2 StGB auch die Persönlichkeit des Täters, sein Verhalten vor und nach der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, zu berücksichtigen. Auch die vor allem in §§ 30 bis 34 StGB genannten Bedingungen, Voraussetzungen und die Bereitschaft in der sozialen Umwelt des Täters zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme sind voll zu nutzen.

In der Rechtsprechung aktualisiert sich diese gesetzliche Forderung, die im Kern darauf gerichtet ist, innerhalb des durch die Tatschwere abgesteckten Straffrahmens eine solche Maßnahme festzulegen, die den schützenden, vorbeugenden und erzieherischen Aufgaben in ihrer Einheit am wirksamsten gerecht wird. Dabei ist insbesondere solchen Fakten Rechnung zu tragen, wie:

— der sichtbar zum Ausdruck gebrachten Haltung des Täters zu seiner begangenen Straftat (Gründe, Umfang und Zeitpunkt der Mitwirkung des Straftäters an der Aufklärung der Straftat, Wiedergutmachung und Bewährung, Selbstanzeige sowie deren Motive);

— der Qualität und Quantität der Bereitschaft und Fähigkeit des Täters, zukünftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu achten;

— der Bereitschaft, den Fähigkeiten sowie Bedingungen in den Arbeits- und Freizeitkollektiven des Täters zur erzieherischen Einflußnahme auf den Rechtsverletzer (dabei können die Bewährung am Arbeitsplatz und die Bürgerschaft gemäß § 30 Abs. 2 StGB entscheidend für den Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung sein). Mit der Heranziehung auch dieser Umstände, die außerhalb jener Kriterien liegen, durch die die Schwere der Tat charakterisiert wird, erhält der Grundsatz der Berücksichtigung der „Ungleichheit“, eben der Individualität, der Einmaligkeit auch des Straftäters seine sinnvolle Ergänzung und Vervollkommung.¹⁰ Indem der Individualität des Täters in Verbindung mit der vollen Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft Rechnung getragen wird, verwirklicht die sozialistische Strafrechtsprechung den Verfassungsgrundsatz der „Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“ (Art. 20 der Verfassung).

In die durch die sozialistische Strafrechtsprechung zu sichernde Verhältnismäßigkeit zwischen Straftat und Straftäter haben neue Beziehungen Eingang gefunden, die das klassische Prinzip der Proportionalität nicht kannte. Die einseitige Orientierung an der objektiven Tatschwere wurde überwunden. Aus der Praxis, den Täter nur in einer Dimension, nämlich als Urheber der Straftat zu sehen, wurde eine mehrdimensionale Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen der durch das Gesetz vorgegebenen generellen Verhältnismäßigkeit werden heute Beziehungen bei der Bestimmung von Straftat und Strafhöhe im Einzelfall hergestellt zwischen

— den objektiven und subjektiven Umständen der Straftat und der Strafe;

— der Haltung des Täters zur Straftat (vor allem sein Verhalten nach der Tat) und der Strafe;

— der Persönlichkeit des Täters, den objektiven Voraussetzungen und der subjektiven Bereitschaft zu einem künftigen gesetzestreuem Verhalten und der Strafe;

— den Bedingungen und der Bereitschaft in der sozialen Umwelt des Rechtsverletzers zur erzieherischen Einflußnahme und der Strafe.

Gemessen mit den Maßstäben des klassischen bürgerlichen Proportionalitätsprinzips, formal bürgerlicher Gleichheit und Gerechtigkeit ist dieses Resultat sicher unverständlich. Analysiert man indessen das Zustandekommen dieses Ergebnisses, so wird deutlich, daß es durch eine sich an der Tatschwere orientierende genaue Berücksichtigung der „Ungleichheit“ der Täter (seiner Tatschuld, seines Gesamtverhaltens und der Bedingungen seiner sozialen Umwelt zur erzieherischen Einflußnahme) erreicht wird.

1 Vgl. K. Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlggesetz“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 114.

2 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1918, S. 206.

3 H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen“, NJ 1979, Heft 7, S. 298.

4 Vgl. Stadtgericht Berlin, Urteil vom 2. Februar 1978 - 104 BSB 8/78 - (NJ 1978, Heft 8, S. 365).

5 Vgl. E. BuChholz/H. Dettenborn, „Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln“, NJ 1979, Heft 10, S. 440 ff.

6 Mit dieser Einschätzung wird die im Strafrechtslehrbuch auf S. 210 enthaltene generalisierende Aussage, daß positive Persönlichkeitseigenschaften um so weniger ins Gewicht fallen, je schwerer die begangene Tat ist, genauer definiert.

7 Zur Bedeutung dieser Kriterien im Einzelfall vgl. OG, Urteil vom 20. Juni 1974 - 2 Zst 37/74 - (NJ 1974, Heft 18, S. 564); OG, Urteil vom 30. Juli 1975 - 3 Zst 21/75 - (NJ 1975, Heft 19, S. 583); OG, Urteil vom 7. Juli 1977 - 1 a OSK 3/II - (NJ 1977, Heft 14, S. 476).

8 Vgl. K. Marx, „Die Todesstrafe - Herrn Cobdens Pamphlet in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.

9 K. Marx, ebenda.

10 Vgl. E. BuChholz/H. Dettenborn, a. a. O.